

1 **SPD-Fraktion NRW**

2 Jugend- und bildungspolitische Klausurtagung am
3 3. und 4. Mai 2004 in Münster

5
6 *Beschlussentwurf*

7
8 **Gesetzentwurf**
9 **3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfe-**
10 **gesetzes - Kinder- und Jugendfördergesetz**

11
12 **Artikel 1**

13
14 **Gesetz**
15 **zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit**
16 **und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes**
17 **- Kinder- und Jugendfördergesetz -**
18 **(KJFöG)**

19
20 **Inhalt**

21
22 **I. Allgemeine Vorschriften**

- 23 § 1 Regelungsbereich
24 § 2 Grundsätze
25 § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
26 § 4 Förderung von Mädchen und Jungen
27 § 5 Interkulturelle Bildung
28 § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
29 § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

30
31 **II. Planungsverantwortung**

- 32 § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieheri-
33 scher Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung
34 § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

35
36 **III. Förderbereiche**

- 37 § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
38 § 11 Jugendverbandsarbeit
39 § 12 Offene Jugendarbeit
40 § 13 Jugendsozialarbeit
41 § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

42
43 **IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

- 44 § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
45 § 16 Landesförderung
46 § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
47 § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements
48 § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

49
50 **V. Schlussvorschriften**

- 51 § 20 Durchführungsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie soll junge Menschen vor allem in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf durch spezifische Förderangebote begleiten sowie präventive Angebote zur Stärkung der Bildungsfähigkeit junger Menschen machen.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

1 **§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen**

2
3 Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen
4 und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als
5 durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Die
6 Angebote sollen so gestaltet werden, dass sie die spezifischen Belange
7 von Mädchen und Jungen berücksichtigen, zur Verbesserung ihrer Le-
8 benslagen und zum Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligun-
9 gen beitragen, die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von
10 Jungen und Mädchen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Kon-
11 fliktbearbeitung befähigen.
12

13 14 **§ 5 Interkulturelle Bildung**

15
16 Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieheri-
17 sche Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung
18 den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz,
19 gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Er-
20 ziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Men-
21 schen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zur Förderung von Freiheit
22 und gegenseitiger Achtung fördern.
23

24 25 **§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

26
27 (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tra-
28 gen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungs-
29 stand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigne-
30 ter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte
31 hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte
32 sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete An-
33 sprechpartner zur Verfügung stehen.
34

35 (2) Bei der Gestaltung der Angebote sollen die besonderen Belange
36 der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Hierzu soll ihnen
37 ein Mitspracherecht eingeräumt werden.
38

39 (3) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden
40 Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der
41 Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und
42 Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öf-
43 fentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.
44

45 (4) Das Land soll im Rahmen seiner Planungsvorhaben, soweit Belange
46 von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der
47 Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche
48 im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.
49

50 51 **§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

52
53 (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der
54 freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schu-

1 len zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen
2 Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

3
4 (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zu-
5 sammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Da-
6 bei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogi-
7 sche Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum
8 bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
9 gesichert ist.

10
11 (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin,
12 dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein zwischen allen Beteiligten
13 abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusam-
14 menwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

17 II. Planungsverantwortung

18 **§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer** 19 **Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung**

20
21
22 (1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Auf-
23 gabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich
24 auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern,
25 Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie
26 flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und
27 die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Ent-
28 wicklungen abstellen kann.

29
30 (2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder-
31 und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kin-
32 der- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen
33 Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflich-
34 tung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf
35 an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in
36 den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und
37 die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

38
39 (3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsber-
40 eiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Le-
41 benssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben
42 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken,
43 dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in
44 die Planungen einfließen.

45
46 (4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien
47 Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und
48 Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaft-
49 lichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwi-
50 ckelt werden.

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

III. Förderbereiche

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. die medienbezogene Kinder- und Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
3. die schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
4. die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen
5. die sportliche und freizeitorientierte Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

- 1 6. die internationale Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der interkul-
2 turellen und internationalen Verständigung sowie der Friedenssi-
3 cherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problem-
4 lösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stär-
5 ken.
- 6 7. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen
7 mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der
8 Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnah-
9 men sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung för-
10 dern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln
11 und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

12
13 (2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen
14 dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grund-
15 prinzipien ihrer Arbeit sind dabei, ihre Pluralität und Autonomie, die
16 Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwil-
17 ligkeit der Teilnahme.

18 19 20 **§ 11 Jugendverbandsarbeit**

21
22 Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendli-
23 chen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung
24 von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusam-
25 menschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und
26 des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen
27 Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

28 29 30 **§ 12 Offene Jugendarbeit**

31
32 Offene Jugendarbeit findet insbesondere in dafür spezifischen Einrich-
33 tungen und Räumen und in mobilen Formen statt. Sie richtet sich an alle
34 Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifi-
35 sche Angebote der Förderung und Prävention bereit.

36 37 38 **§ 13 Jugendsozialarbeit**

39
40 Jugendsozialarbeit bietet durch ihre vielfältigen sozialpädagogischen
41 Hilfestellungen, Lernmöglichkeiten und persönlichkeitsbildenden Maß-
42 nahmen Unterstützung für diejenigen jungen Menschen, die Schwierig-
43 keiten in der Schule und beim Übergang von der Schule zum Beruf ha-
44 ben. Ihre Angebote sollen so ausgerichtet sein, dass sie vor allem prä-
45 ventiv ansetzen und in Zusammenarbeit mit dem Schulbereich entwi-
46 ckelt und gestaltet werden.

47 48 49 **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

50
51 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden
52 Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und
53 Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Ju-
54 gendhilfe, die Schulen, die Polizei sowie die Ordnungsbehörden eng
55 zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und

1 notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erzie-
2 hungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen recht-
3 zeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu
4 gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich
5 tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
6
7

8 **IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

9

10 **§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

11

12 (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung
13 der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kin-
14 der- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.
15 Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungs-
16 fähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die er-
17 forderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen
18 und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit
19 und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung ste-
20 hen.
21

22 (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Berei-
23 chen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII
24 und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung ge-
25 fördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehen-
26 den Personal- und Sachkosten beziehen.
27

28 (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen
29 Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die er-
30 forderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem
31 angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereit-
32 gestellten Mitteln stehen.
33

34 (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der
35 Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der
36 für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrie-
37 ben wird.
38
39

40 **§ 16 Landesförderung**

41

42 (1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendso-
43 zialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der
44 Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des
45 Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Millionen Euro, zu-
46 nächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.
47

48 (2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Be-
49 reichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Ju-
50 gendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der
51 freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhil-
52 fe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtun-
53 gen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.
54

1 (3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen
2 für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft
3 erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem
4 angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel
5 nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen
6 Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies
7 nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.
8

9 (4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium
10 im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die För-
11 derung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Quali-
12 tätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.
13

14 (5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Fi-
15 nanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.
16
17

18 **§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe**

19

20 (1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesonde-
21 re Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen
22 Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes
23 aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die
24 Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.
25

26 (2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert wer-
27 den, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten,
28 die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.
29

30 (3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landes-
31 ebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt
32 sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
33

34 (4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder-
35 und Jugendschutz fördert das Ministerium die Arbeitsgemeinschaft Kinder-
36 und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen. Sie soll insbesondere den
37 erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordinie-
38 ren und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen
39 entwickeln. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen
40 und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehör-
41 den sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschut-
42 zes tätigen Trägern zusammenwirken.
43

44 (5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Minis-
45 terium durch Verwaltungsvorschriften.
46
47

48 **§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

49

50 Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der
51 Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen
52 Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt
53 und gefördert werden.

1 Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

- 2
- 3 1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Ju-
- 4 gendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 5 2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugend-
- 6 arbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonder-
- 7 urlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonder-
- 8 urlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), zuletzt geän-
- 9 dert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

12 § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

13
14 Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der
15 Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieheri-

16 schen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

- 17
- 18 1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen,
- 19 Veröffentlichungen und Untersuchungen,
- 20 2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach
- 21 ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung
- 22 geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
- 23 3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugend-
- 24 sozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung
- 25 von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, ins-
- 26 besondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.
- 27

28 29 V. Schlussvorschriften

30 31 § 20 Durchführungsvorschriften

32
33 (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine
34 Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungs-

35 verfahren - (SGB X) entsprechend.

36
37 (2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erfor-

38 derlichen Verwaltungsvorschriften.

39
40 (3) Zuständiges Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministe-

41 rium für Schule, Jugend und Kinder.

42 43 44 Artikel 2 45 Inkrafttreten

46
47 Dieses Gesetz tritt am in Kraft.